

Statuten des Vereins

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereines

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

§ 4 Die Mitglieder

§ 5 Die Aufnahme von Mitgliedern

§ 6 Die Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Die Rechte der Mitglieder

§ 8 Die Pflichten der Mitglieder

§ 9 Die Organe der Gesellschaft

§ 10 Die Mitgliederversammlung und ihre Funktion

§ 11 Die Mitgliederversammlung und ihre Obliegenheiten

§ 12 Der Vorstand, die Vertretung nach außen

§ 13 Das Schiedsgericht

§ 14 Die Auflösung des Vereines

§ 1

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie“ und hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich ist das gesamte Bundesgebiet.

§ 2

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendchirurgie in Österreich, um eine gleichmäßig qualifizierte chirurgische Betreuung der Kinder und Jugendlichen in allen Bundesländern zu erreichen.

§ 3

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Neufassung entsprechend dem Beschluss der Jahreshauptversammlung am 17.06.2022 in Graz anlässlich des 63. Österreichischen Chirurgenkongresses. Die im Text verwendeten Bezeichnungen gelten aus Gründen der Lesbarkeit sinngemäß für beide Geschlechter.

Als ideelle Mittel dienen

1. Versammlungen, Vorträge und wissenschaftliche Sitzungen, Demonstrationen, Diskussionen und andere Veranstaltungen.
2. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Schulungen, Erstellung von Lehrprogrammen und Aufklärungsaktionen der Bevölkerung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendchirurgie.
3. Erstellung eines kinderchirurgischen Ausbildungsprogrammes, und Förderung der auszubildenden jungen Kinderchirurgen unter Zusammenarbeit der Mitglieder.
4. Die Behandlung sämtlicher, die Kinder- und Jugendchirurgie betreffende Fragen.

5. Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendchirurgie.
6. Pflege der wissenschaftlichen Beziehungen zu den entsprechenden wissenschaftlichen Organisationen und Gesellschaften des In- und Auslandes, welche sich mit der Chirurgie und der Kinderheilkunde in ihrer Gesamtheit oder ihrem Teilgebiet beschäftigen.

Als materielle Mittel dienen

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse und Zuwendungen
3. Erträge aus Veranstaltungen.

§ 4

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Als ordentliches Mitglied kann jeder österreichische Chirurg aufgenommen werden, der sich mit Kinderchirurgie ausreichend befasst, sowie jeder ausländischer Kinderchirurg, sofern er ordentliches Mitglied einer bekannten Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie ist.

2. Außerordentliche Mitgliedschaft:

Als außerordentliches Mitglied kann jeder österreichische Arzt aufgenommen werden, der sich Verdienste auf dem einschlägigen Fachgebiet erworben hat.

3. Korrespondierende Mitgliedschaft:

Als korrespondierendes Mitglied können angesehene Kinderärzte und ausländische Kinderchirurgen aufgenommen werden.

4. Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Persönlichkeiten ernannt werden, deren Tätigkeit die Kinderchirurgie gefördert hat.

5. Fördernde Mitgliedschaft:

Fördernde Mitglieder sind Persönlichkeiten, Gesellschaften, Vereine, Unternehmen, usw., die durch ideelle oder materielle Beiträge die Erreichung der Ziele der Gesellschaft namhaft unterstützen. Die Aufnahme erfolgt über den Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5

1. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied bedarf eines Aufnahmeantrages des Bewerbers, dem ein beruflicher Lebenslauf beigefügt sein soll. Wird dieser Antrag von wenigstens 2 ordentlichen Mitgliedern empfohlen, so ist er an die nächste Jahreshauptversammlung weiterzuleiten. Für die Aufnahme reicht eine einfache Mehrheit in der Jahreshauptversammlung.
2. Die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied erfolgt nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes durch mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit in der Jahreshauptversammlung.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes durch mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit in der Jahreshauptversammlung.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Mitglied, welches sich als Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie besonders verdient gemacht hat, auf Beschluss der

Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie kann jeweils nur einen Ehrenpräsidenten haben.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod des Mitgliedes.

2. Freiwilligen Austritt:

Dieser ist spätestens bis 30. September dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und tritt mit Jahresende in Kraft.

3. Streichung:

Sie ist vorzunehmen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mehr als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt. Das Recht, die bis dahin fällig gewordenen Beiträge einzuholen, bleibt dem Verein erhalten.

4. Ausschluss:

Er ist vorzunehmen, wenn:

a. ein Mitglied durch gerichtliche Erkenntnis seinen akademischen Grad verliert oder

b. sich dem Schiedsgericht nicht unterwirft oder sich seinem Spruch nicht fügt.

c. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Gesellschaft schädigt oder ihren Zielen bewusst entgegenarbeitet. Auch die nachgewiesene Absicht dazu und die Herabsetzung des Ansehens der Gesellschaft und ihrer Mitglieder können den Ausschluss zur Folge haben. Wird einem auf Ausschluss lautenden Antrag von mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit stattgegeben, so ist der Ausschluss rechtskräftig.

§ 7

1. Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung der Gesellschaft offen.

2. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Das passive Wahlrecht für die Funktion des Präsidenten besitzen jene ordentlichen österreichischen Mitglieder, welche als Kinderchirurgen noch aktiv im Berufsleben tätig sind.

4. Das passive Wahlrecht für alle Funktionen, mit Ausnahme der Präsidentschaft, besitzen alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Gesellschaft, die noch aktiv im Berufsleben tätig sind.

§ 8

1. Alle Mitglieder haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren, die Satzung zu beachten und von ihren Rechten nach Möglichkeit Gebrauch zu machen.

2. Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe desselben wird in der Jahreshauptversammlung jeweils für das kommende Kalenderjahr beschlossen.

3. Emeritierte und pensionierte Mitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung, insbesondere, die Jahreshauptversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Das Schiedsgericht.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Der Termin derselben muss mindestens einen Monat vorher bekannt gegeben werden.
 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wozu Einladungen wenigstens zwei Wochen vorher erfolgen müssen.
 3. Die Mitgliederversammlung hat eine Tagesordnung, Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein. Gültige Beschlussfassungen sind nur zu den Punkten der Tagesordnung möglich, ausgenommen solche, über die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliederversammlung ist schon bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Jedes ordentliche Mitglied kann maximal zwei andere, nicht gegenwärtige, ordentliche Mitglieder mit aktiver Stimme vertreten, sofern eine handschriftliche Vollmacht der zu Vertretenden vorliegt. Vertretungsvollmachten sind nur für jeweils eine Mitgliederversammlung gültig und vom Vorstand einzuziehen.
 6. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die auf jeden Fall Beschlusskraft besitzt.
- Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen (§ 5, Ziffer 2 und 3; § 6, Ziffer 4; lt. c. und § 14) ist jeder Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen bzw. jeder Beschluss gefasst. Auf Verlangen von 2 Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim vorzunehmen.

§ 11

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. den Rechenschaftsbericht und Kassenbericht entgegen zu nehmen und zu beschließen;
2. den Vorstand und Kassier zu entlasten;
3. die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu bestimmen;
4. die Vorstandsmitglieder und 2 Rechnungsprüfer zu wählen;
5. über die Aufnahme von Mitgliedern bzw. die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern,
6. über eingebrachte Anträge,
7. über Änderungen und Ergänzungen der Statuten und
8. über die Auflösung des Vereines zu beschließen.

§ 12

1. Der Vorstand der „Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie“ setzt sich zusammen aus

- a. dem Präsidenten und dem Ehrenpräsidenten
- b. dem stellvertretenden Präsidenten. Dieser sollte nach Möglichkeit zuvor die Präsidentschaft innegehabt haben, um die Kontinuität der Gesellschaftsarbeit zu erleichtern.
- c. dem ersten Sekretär. Dieser sollte seinen Berufssitz in Wien haben, damit er den Präsidenten vor allem bei der Herstellung und Pflege der Kontakte zu den zentralen Dienststellen des Bundes in Wien unterstützen kann, wenn der Präsident seinen Berufssitz nicht in Wien hat.
- d. dem zweiten Sekretär. Dieser wird vom Präsidenten vorgeschlagen und in seiner Funktion von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- e. dem gewählten Bundesfachgruppenobmann.
- f. dem Kassier
- g. dem Ausbildungsbeauftragten, der sich mit allen Fragen des Lehr- und Lernzielkataloges und des Rasterzeugnisses sowie der Facharztprüfung befasst.
- h. dem Assistentenvertreter.
- i. den kinderchirurgischen Ordinarii ex officio.
- j. dem pädiatrischen Beirat. Dieser soll der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie in allen pädiatrischen Fragen beratend zur Seite stehen und die Kontakte zur Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendchirurgie festigen. Der pädiatrische Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit gewählt und ist meist der Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde.

2. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre und endet jeweils mit der Wahl des neuen Vorstandes. Eine mehrmalige Wiederwahl des Präsidenten und des Vorstandes ist möglich. Spätestens bis 31. Oktober jeden geraden Jahres ist die Wahl des Vorstandes im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

3. Die Aufgabe des Vorstandes ist es, die im § 2 dargelegten Ziele der Gesellschaft mit Nachdruck zu verfolgen.

Dem Vorstand obliegt alles, was nicht der Mitgliederversammlung zukommt. Zur Koordinierung dieser Bestrebungen ist mindestens einmal jährlich, im Bedarfsfall jedoch auch öfters, eine Vorstandssitzung abzuhalten.

Dem 2. Sekretär obliegt es, über die Sitzungen genau Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern der Gesellschaft innerhalb angemessener Frist zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstand bildet ein Aus- und Fortbildungskomitee (Specialist Advisory Committee), das sich mit allen Fragen der Facharztausbildung, der nationalen und internationalen Facharztanerkennung, der kontinuierlichen Weiterbildung und der Facharztprüfung von Kinderchirurgen befasst. Das Aus- und Fortbildungskomitee besteht aus dem Präsidenten, einem gewählten Vertreter in der UEMS, dem Ausbildungsbeauftragten und dem Bundesfachgruppenobmann.

4. Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.
5. Der vollzählige Vorstand ist auf alle Fälle beschlussfähig, bei drei Anwesenden nur dann, wenn die Einladung zur Sitzung eine Woche vorher erfolgt war. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
6. Gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben sind Misstrauensanträge statthaft. Die schriftlichen Anträge müssen von 5 Mitgliedern angefertigt und mit Begründung versehen sein. Der Vorstand ist aufgrund eines derartigen ordnungsgemäßen Antrages verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen einzuberufen. Bei stattgegebenem Antrag ist sofort zur Neuwahl zu schreiten.
7. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen und führt bei den Versammlungen den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Präsident an seine Stelle. Der Präsident zeichnet wichtige Schriftstücke, insbesondere verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Sekretär, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier. Der Kassier ist für laufende Einnahmen und Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag € 200,-- (zweihundert Euro) auch allein zeichnungsberechtigt.

§ 13

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis unterliegen dem Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt zwei Vertreter, die selbst einen Obmann bestimmen und das fünfgliedrige Schiedsgericht bilden. Kommt über den Obmann keine Einigung zustande, entscheidet das Los. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung steht offen.

§ 14

Die Auflösung des Vereines erfordert einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder, welchem in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit stattgegeben werden muss. Die Liquidation findet durch den im Amte befindlichen Vorstand statt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Mitglieder beauftragt. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Österreichischen Roten Kreuz unter der Auflage zu, dass es nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf. Falls diese Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte, soll das Vermögen einer wissenschaftlichen oder wohltätigen Vereinigung mit der gleichen Auflage zufließen. Die Bestimmung hierüber obliegt den Mitgliedern.